

27. JUNI 1986. - DEKRET ÜBER DAS BELGISCHE RUNDFUNK- UND FERNSEHZENTRUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[BS 05.08.86; abgeändert: D.19.02.90 (BS 19.05.90); 16.10.95 (BS 30.04.96); 26.04.99 (BS 17.07.99); 18.10.99 (BS 08.03.00); 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 07.01.02 (BS 12.09.02); D. 03.02.03; D. 01.03.04 (BS 03.06.04); D. 08.11.04 (BS 31.12.04); D. 16.06.08 (BS 09.09.08); D. 27.04.09 (BS 15.06.09); D. 25.05.09 (BS 14.07.09); D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 25.03.13 (BS 07.05.13)]

KAPITEL I. - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Das durch das Gesetz vom 18. Februar 1977 zur Festlegung gewisser Bestimmungen über den öffentlichen Dienst des Rundfunks und Fernsehens unter der Bezeichnung "Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum für deutschsprachige Sendungen" geschaffene Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das nachstehend als "das Zentrum" bezeichnet wird, ist mit dem öffentlichen Dienst der Rundfunk- und Fernsehsendungen in deutscher Sprache beauftragt.

Das Zentrum legt das Programm seiner Sendungen und dessen Ausführungsbestimmungen fest.

[...]¹

[Das Zentrum ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses gemäß Artikel 87 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unterliegt den Bestimmungen dieses Dekretes.]²

[**Art. 1.1** - Das Zentrum ist mit folgenden Aufgaben beauftragt:

1. der Veranstaltung von linearen audiovisuellen Mediendiensten;
2. der Bereitstellung von mit der Tätigkeit gemäß Nummer 1 in Zusammenhang stehenden nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten;
3. dem Betrieb von technischen Einrichtungen, die für die Veranstaltung von linearen audiovisuellen Mediendiensten oder für die Bereitstellung von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten notwendig sind;
4. allen Geschäften und Maßnahmen, die für die Tätigkeiten gemäß den Nummern 1 bis 3 oder für die Vermarktung dieser Tätigkeiten geboten sind.]³

[**Art. 1.2** - Das Zentrum sorgt nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle Bewohner des deutschen Sprachgebiets gleichmäßig und ständig mit zwei linearen auditiven Mediendiensten und einem linearen televisuellen Mediendienst versorgt werden. Es sorgt darüber hinaus dafür, dass deutschsprachige Bewohner außerhalb des deutschen Sprachgebiets mit mindestens einem linearen auditiven und einem linearen televisuellen Mediendienst versorgt werden. Zum Versorgungsauftrag zählt auch die Bereitstellung von mit linearen Mediendiensten im Zusammenhang stehenden nichtlinearen Mediendiensten gemäß Artikel 1.4.]⁴

[**Art. 1.3** - Das Zentrum hat durch die Gesamtheit seiner gemäß Artikel 1.2 verbreiteten Mediendienste folgenden Kernauftrag:

1. die umfassende Information der Bevölkerung über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
3. die Förderung der Identität der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;
4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;
5. die Vermittlung und Förderung von Kultur, Kunst, Sprache und Wissenschaft;
6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der künstlerischen und kreativen Produktion in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;
8. die Darbietung von Unterhaltung;
9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;
10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz;
11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der verschiedenen anerkannten Kulte und anerkannten nichtkonfessionellen weltanschaulichen Gemeinschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Jugend-, Schul- und Erwachsenenbildung und die Förderung der Medienkompetenz;
14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Verbraucherschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit;
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Zusammenhänge;
18. die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten.

¹ Abs. 3 aufgehoben D. 14.02.11, Art. 5 – Inkraft : 01.01.11

² eingefügt D.25.05.09, Art. 109 – Inkraft: 01.01.10

³ Art. 1.1 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

⁴ Art. 1.2 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

In Erfüllung seines Auftrags stellt das Zentrum ein differenziertes Angebot von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle bereit. Das Angebot orientiert sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Zuschauer und berücksichtigt sie in ausgewogener Art und Weise. Die Anteile am Gesamtprogramm stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.]⁵

[**Art. 1.4** - Zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß Artikel 1.3 stellt das Zentrum auch ein nichtlineares Angebot bereit, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen linearen Mediendiensten stehende Inhalte umfasst. Dieses nichtlineare Angebot beinhaltet nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit:

1. Informationen über das Zentrum und seine gemäß Artikel 1.2 veranstalteten linearen audiovisuellen Mediendienste und bereitgestellten nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste;
2. eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung;
3. einen Abrufdienst für die Sendungen, die über die in Artikel 1.2 genannten linearen audiovisuellen Mediendienste ausgestrahlt werden.]⁶

[**Art. 1.5** - Das Zentrum stellt nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot gemäß Artikel 1.4 hinaus weitere nichtlineare Angebote bereit, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags gemäß Artikel 1.3 leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines Angebotskonzepts erbracht werden. Sind die Voraussetzungen des Artikel 1.6 erfüllt, wird eine Auftragsvorprüfung gemäß den Artikeln 1.6 bis 1.8 durchgeführt.

Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

1. Anzeigenportale, Anzeigen oder Kleinanzeigen;
2. Branchenregister und -verzeichnisse;
3. Preisvergleichsportale sowie Berechnungsprogramme, wie Preisrechner und Versicherungsrechner;
4. Bewertungsportale für Dienstleistungen, Einrichtungen und Produkte, soweit kein Bezug zu einer konkreten Sendung oder zu einem konkreten Angebotsinhalt besteht;
5. Partner- und Kontaktbörsen;
6. Tauschbörsen, sofern sie nicht wohltätigen Zwecken dienen;
7. Business-Networks;
8. Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich Access Providing;
9. Erotikangebote;
10. das Inrechnungstellen für Dritte;
11. Glücksspiele und Wetten;
12. Softwareangebote, soweit nicht zur Wahrnehmung des eigenen Angebots erforderlich;
13. Routenplaner, ausgenommen im Zusammenhang mit Verkehrsinformationen;
14. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen;
15. Spiele und Unterhaltungsangebote, die keinen Sendungs- oder Angebotsbezug haben;
16. SMS-Dienste, ausgenommen solche, die sich auf die eigenen audiovisuellen Mediendienste beziehen oder sendungsbegleitend sind;
17. Suchdienste, ausgenommen solche, die sich auf die eigenen audiovisuellen Mediendienste beziehen;
18. Online-Auktionen, ausgenommen nicht-kommerzielle Auktionen für gemeinnützige Zwecke;
19. E-Commerce und E-Banking;
20. Klingeltöne und E-Cards;
21. Fotodownload ohne Sendungsbezug;
22. Veranstaltungskalender, soweit sie nicht Angebote gemäß Artikel 1.4 und Artikel 1.5 Absatz 1 begleiten und kein umfassendes und eigenständiges Angebot darstellen;
23. Foren und Chats;
24. Verlinkungen, die nicht der Verbreitung, Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts, auch von Beteiligungsunternehmen, dienen. Diese dürfen nicht unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen;
25. Fach- und Zielgruppenangebote, die in Form und Inhalt über ein Angebot von allgemeinem Interesse hinausgehen, soweit es sich nicht um sendungsbegleitende Angebote handelt; zulässig sind jedenfalls Angebote zu wohltätigen Zwecken;
26. Ratgeberportale ohne Sendungsbezug.

Redaktionell begleitete, nicht-ständige Angebote zur Übermittlung oder Veröffentlichung von Inhalten durch Nutzer in inhaltlichem Zusammenhang mit gesendeten Fernseh- oder Hörfunkprogrammen sind zulässig. Voraussetzung für die Veröffentlichung von Nutzerinhalten in solchen Angeboten ist die Registrierung des Nutzers unter Angabe von Vor- und Nachname und der Wohnadresse. Die Registrierung ist nur zulässig, wenn der Nutzer ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten ausdrücklich eingewilligt hat. Das Zentrum hat Nutzer bei begründetem Verdacht auf unrichtige Registrierungsangaben zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben binnen angemessener Frist bei sonstiger Löschung des Registrierungsprofils aufzufordern und Nutzer mit offenkundig unrichtigen Angaben von vornherein von der Registrierung auszuschließen. Die bei der Registrierung übermittelten Daten dürfen zu keinem über die Registrierung hinausgehenden Zweck verwendet werden. Auf Verlangen des Nutzers sind sämtliche Daten, einschließlich des Registrierungsprofils, zu löschen.]⁷

[**Art. 1.6** - Eine Auftragsvorprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Zentrum ein neues nichtlineares Angebot im Sinne des Absatzes 2 anzubieten beabsichtigt.

⁵ Art. 1.3 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

⁶ Art. 1.4 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

⁷ Art. 1.5 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

Als neue Angebote gelten:

1. audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 1.2, die erstmals veranstaltet oder bereitgestellt werden und sich wesentlich von den vom Zentrum aufgrund der Artikel 1.2 bis 1.4 bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvorprüfung erbrachten audiovisuellen Mediendiensten unterscheiden, oder
2. bestehende audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 1.2, die so geändert werden, dass sich das geänderte Programm oder Angebot voraussichtlich wesentlich vom bestehenden audiovisuellen Mediendienst unterscheiden wird.

Ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatzes 2 liegt insbesondere vor:

1. wenn sich die Angebote durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von den bestehenden audiovisuellen Mediendiensten gemäß Artikel 1.2 unterscheiden oder
2. wenn die Angebote eine wesentlich andere Zielgruppe ansprechen als bestehende audiovisuelle Mediendienste gemäß Artikel 1.2.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Absatz 3 vorliegt, sind insbesondere das Angebotskonzept, soweit ein solches besteht, die Programmpläne und die Jahressende- und Jahresangebotsschemen.

Ein neues Angebot darf vor Erteilung einer Genehmigung gemäß Artikel 1.8 nicht erbracht werden.]]⁸

[Art. 1.7 - Das Zentrum arbeitet für die Auftragsvorprüfung einen Vorschlag für ein neues Angebot mit folgendem Inhalt aus:

1. einem Angebotskonzept;
2. einer detaillierten Begründung, weshalb das neue Angebot im Unternehmensgegenstand liegt und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags sowie der besonderen Aufträge zweckmäßig erscheint;
3. einer Darstellung der Finanzierung des neuen Angebots und
4. einer Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils für das Angebot relevanten Markt sowie auf die Angebotsvielfalt für Zuschauer, Hörer oder Nutzer.

Der Vorschlag für das neue Angebot wird vom Zentrum dem Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt sowie auf dessen Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer der Konsultation ständig zugänglich gemacht. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle vom geplanten Angebot Betroffenen binnen einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist Stellung nehmen können. Die erhaltenen Stellungnahmen werden, soweit sie nicht vertrauliche Daten enthalten, vom Zentrum auf seiner Website veröffentlicht.

Sofern das Zentrum nicht vom neuen Angebot absieht, übermittelt es den Vorschlag, die Stellungnahmen sowie eventuell aufgrund der Stellungnahmen vorgenommene Änderungen des Angebotskonzepts nach Ende der Frist gemäß Absatz 2 dem Medienrat und beantragt die Genehmigung des neuen Angebots.

Der Medienrat kann die föderale Wettbewerbsbehörde bitten, Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätiger Medienunternehmen zu nehmen.]]⁹

[Art. 1.8 - Der Medienrat genehmigt das neue Angebot innerhalb von vier Wochen nach Ende der in Artikel 1.7 genannten Konsultation, wenn es den Vorgaben dieses Dekrets entspricht und:

1. zu erwarten ist, dass das neue Angebot zur Erfüllung der sozialen, demokratischen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags, insbesondere zur Erreichung der in Artikel 1.3 genannten Ziele, beiträgt und
2. nicht zu erwarten ist, dass das neue Angebot negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils für das Angebot relevanten Markt und auf die Angebotsvielfalt für Zuschauer, Hörer und Nutzer haben wird, die im Vergleich zu dem durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags unverhältnismäßig sind.

Eine Genehmigung gemäß Absatz 1 ist unter Auflagen zu erteilen, soweit diese erforderlich sind, um die Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation auf dem jeweils für das Angebot relevanten Markt oder die Angebotsvielfalt für Zuschauer, Hörer und Nutzer auf ein Ausmaß zu reduzieren, das mit Absatz 1 Nummer 2 vereinbar ist. Auflagen können insbesondere die technische Ausgestaltung und Nutzbarkeit des Angebots und die vom Angebot erfassten Inhaltskategorien betreffen. Sie können auch zur Absicherung von im Rahmen des Angebotskonzepts gemachten inhaltlichen Zusagen des Zentrums erteilt werden. Konkrete Inhalte des neuen Angebots dürfen nicht im Wege von Auflagen vorgeschrieben werden.

Im Rahmen der Beurteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Medienrat insbesondere:

1. das bestehende im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegene Angebot;
2. das existierende, mit dem geplanten Angebot vergleichbare Angebot anderer auf dem Medienmarkt tätiger Medienunternehmen;
3. die besonderen Anforderungen und einen deshalb zu erwartenden Mehrwert des neuen Angebots gegenüber ansonsten vergleichbaren anderen Angeboten auf dem Medienmarkt;
4. eine eventuell durch das neue Angebot bewirkte Förderung der deutschen Sprache und Kultur sowie die Notwendigkeit, in den Programmbereichen gemäß Artikel 1.3 Absatz 1 über ein spezifisch regional geprägtes Medienangebot zu verfügen, sofern das vom Zentrum vorgeschlagene Angebot eine solche Prägung voraussichtlich aufweisen wird;

⁸ Art. 1.6 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

⁹ Art. 1.7 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

5. eventuelle positive Wettbewerbsauswirkungen des neuen Angebots insbesondere aufgrund seiner im Vergleich zu existierenden Medienangeboten innovativen journalistischen oder technischen Ausgestaltung;
6. eventuelle positive Auswirkungen des neuen Angebots auf die Angebotsvielfalt für Zuschauer, Hörer und Nutzer;
7. die Stellungnahmen gemäß Artikel 1.7 Absatz 4.

Das Zentrum macht das Angebotskonzept samt Genehmigung durch den Medienrat auf seiner Website leicht auffindbar und für die Dauer seiner Gültigkeit ständig zugänglich.]^{10a}

[Art. [1.9] - §1 - Die Verpflichtungen, die das Zentrum zu erfüllen hat, um seinen Auftrag auszuüben, werden in einem Geschäftsführungsvertrag festgehalten, den das Zentrum mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aushandelt und abschließt.

Dieser Vertrag beinhaltet ebenfalls Angaben über die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel.

[Der Geschäftsführungsvertrag ist dem [Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] vor seiner Unterzeichnung zur Genehmigung vorzulegen.]¹¹

§2. Der Geschäftsführungsvertrag wird vom Verwaltungsrat einstimmig gutgeheißen. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine Einstimmigkeit zustande kommt, wird der Beschluss auf einer darauffolgenden Sitzung, die wenigstens dreißig Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit Stimmenmehrheit gefasst.

§3. Der Geschäftsführungsvertrag wird durch Regierungserlass verabschiedet und tritt an einem darin festgelegten Datum in Kraft.

§4. Der Geschäftsführungsvertrag wird für den Zeitraum einer Legislaturperiode abgeschlossen. Die Ausführung des Vertrages wird jährlich begutachtet und gegebenenfalls den Erfordernissen entsprechend angepasst. Für die jährliche Begutachtung gelten Kriterien, die im Vertrag festgehalten werden. Für eine Anpassung gelten die Bestimmungen der §§2 und 3 dieses Artikels.]¹²

Art. 2. Die Informationssendungen des Zentrums werden unter Beachtung einer strengen Objektivität und ohne vorherige Zensur durchgeführt.

[...]¹³

Art. 3. [...] ¹⁴

Art. 4. [Das Zentrum darf Rundfunk- und Fernsehprogramme anhand anderer Systeme als der terrestrischen Ausstrahlung verbreiten.]¹⁵

Art. 5. [Das Zentrum kann im In- und Ausland mit anderen öffentlichen Einrichtungen zusammenarbeiten oder sich an der Schaffung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungszweck beteiligen, insofern deren Zielsetzung mit den Aufgaben des Zentrums vereinbar ist und zu deren Erfüllung beiträgt.]¹⁶ [Insbesondere sichert es eine enge Zusammenarbeit mit den anderen belgischen und ausländischen Rundfunk- und Fernsehanstalten.]¹⁷

Art. 6. [Das Zentrum kann Zusammenarbeitsabkommen mit Handelsgesellschaften abschließen, deren Aktivitäten zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums beitragen.

Diese Zusammenarbeit kann die Form einer Kapitalbeteiligung annehmen.]¹⁸

[**Art. 6bis.** Der BRF kann zur Erfüllung seines Auftrags Personal über Arbeitsvertrag einstellen.]¹⁹

Art. 7. Der Sitz des Zentrums befindet sich in Eupen.

[Art. 7.1. Die Regierung verbürgt sich im Sinne des Artikels 138 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der beruflichen Altersversorgung für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich hinsichtlich der Bildung der gesetzlichen Pensionen aus der Altersversorgungsregelung des BRF ergeben.]²⁰

[Art. 7.2 – Das Zentrum hat sich als Mitglied an der in Artikel 2 des Dekrets vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten

¹⁰ Art. 1.8 eingefügt D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

¹¹ abgeändert D. 03.02.03, Art. 32; D. 08.11.04, Art. 6

¹² Art. 1bis eingefügt D. 16.10.95, Art. 1; Nummerierung abgeändert D. 14.02.11, Art. 7 – Inkraft: 01.11.10

¹³ aufgehoben D. 26.04.99, Art. 70

¹⁴ aufgehoben D. 26.04.99, Art. 70

¹⁵ ersetzt D. 16.10.95, Art. 3

¹⁶ ersetzt D. 16.10.95, Art. 4

¹⁷ ergänzt D. 14.02.11, Art. 8 – Inkraft: 01.01.11

¹⁸ ersetzt D. 16.10.95, Art. 5

¹⁹ eingefügt D. 01.03.04, Art. 15

²⁰ eingefügt D. 27.04.09, Art. 14

genannte Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beteiligen.]²¹

KAPITEL II. - ORGANISATION DES BELGISCHEN RUNDFUNK- UND FERNSEHZENTRUMS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Abschnitt 1. - Der Verwaltungsrat

Art. 8. [§1 - Das Zentrum steht unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates, der nachstehend als « Rat » bezeichnet wird. Der Rat besteht aus vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Rat können gemäss Absatz 3 auch Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Verteilung unter die im Parlament vertretenen Fraktionen fest. Dabei finden das System der verhältnismässigen Vertretung der im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretenen Fraktionen sowie die in Artikel 172 Absätze 1 und 2 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Prinzipien Anwendung, wobei jede anerkannte Fraktion mindestens durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sein muss.

Ist eine Fraktion in Anwendung von Absatz 2 nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Rat vertreten, so muss diese Fraktion durch ein Mitglied mit beratender Stimme vertreten sein.

Für jedes der in Absatz 1 erwähnten Mitglieder werden zwei Ersatzmitglieder gewählt. Als erster beziehungsweise zweiter Ersatzvertreter für ein Mitglied sind die Kandidaten gewählt, deren Namen neben dem Namen des Mitglieds auf der in § 2 Absatz 3 erwähnten Liste standen.]²²

[§2 - Die Mitglieder des Rates werden für die Dauer einer Legislaturperiode des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählt. Das Mandat ist erneuerbar.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt gemäss § 1 Absätze 2 und 3 auf seiner zweiten Sitzung nach seiner Einsetzung die Anzahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und deren Verteilung unter die im Parlament vertretenen Fraktionen fest.

Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Rates erfolgt auf der dritten Sitzung nach der Einsetzung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zu diesem Zweck schlägt jede im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretene Fraktion eine Liste von Kandidaten für die effektive Mitgliedschaft vor. Auf dieser Liste stehen neben dem Namen jedes Kandidaten die Namen seines ersten und zweiten Ersatzkandidaten. Die Anzahl der Kandidaten auf einer Liste entspricht der in Anwendung von Absatz 2 festgelegten Anzahl der Mitglieder und deren Verteilung unter die im Parlament vertretenen Fraktionen.

Schlägt eine Fraktion keine Kandidaten vor, so dass die Wahl der Mitglieder des Rates nicht gemäss der Absätze 2 und 3 durchgeführt werden kann, ist die Wahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates und dessen Zusammensetzung dennoch als ordnungsgemäss zu betrachten.

Bis zur Wahl der Mitglieder des Rates bleiben die für die vorherige Legislaturperiode gewählten Mitglieder im Amt.]²³

§3. Die Mitglieder des Rates, die ihr Amt vor dem Ablauf ihres Mandates nicht mehr weiterführen, werden durch ihren Ersatzvertreter ersetzt.

Der Rat setzt der Amtszeit derjenigen seiner Mitglieder ein Ende, die ohne Rechtfertigung mehr als fünf aufeinanderfolgenden Sitzungen ferngeblieben sind oder die Bedingungen von Artikel 9, §1 und §2, Absatz 1 nicht mehr erfüllen.

§4. Ein Verwaltungsratsmitglied, das sich auf eine begründete Rechtfertigung für seine Abwesenheit berufen kann, kann sich durch seinen Ersatzvertreter vertreten lassen; dieser übt die Befugnisse eines effektiven Mitglieds aus.

Art. 9. §1. Um als Mitglied des Rates des Zentrums gewählt zu werden, muss man im Besitz der belgischen Staatsangehörigkeit sowie der bürgerlichen und politischen Rechte sein, weniger als 65 und mindestens 21 Jahre alt sein, seinen Wohnsitz im Gebiet deutscher Sprache haben und die deutsche Sprache beherrschen.

§2. [Die Eigenschaft als Mitglied des Rates ist nicht vereinbar mit der als Mitglied des Europaparlaments, der Abgeordnetenversammlung, des Senats, eines [Gemeinschafts- oder Regionalparlaments] oder einer Regierung. Zudem darf ein Mitglied des Rates nicht Provinzgouverneur, Mitarbeiter in einem ministeriellen Kabinett oder Personalmitglied der Dienststelle sein.]

[abgeändert D. 16.10.95, Art. 9; ersetzt D. 23.10.00, Art. 67; D. 08.11.04, Art. 6]

Es ist allen Verwaltungsratsmitgliedern untersagt:

1. bei den Beratungen über Angelegenheiten anwesend zu sein, an denen sie direkt interessiert sind oder an denen Personen, die bis zum vierten Grad mit ihnen blutsverwandt oder verschwägert sind, ein persönliches und direktes Interesse haben;

²¹ **Art. 7.2 eingefügt D. 25.03.13, Art. 8 – Inkraft: 01.01.13**

²² abgeändert D. 16.10.95, Art. 8; ersetzt D. 18.10.99, Art. 2, ersetzt D. 08.11.04, Art. 1

²³ abgeändert D. 16.10.95, Art. 8; ersetzt D. 18.10.99, Art. 2; D. 04.11.04, Art. 2

2. direkt oder indirekt an irgendeiner Dienstleistung, Lieferung oder Ausschreibung für das Zentrum teilzunehmen oder als Käufer bzw. Mieter bei den in Artikel 34, §1, Absatz 1, Punkt 4, vorgesehenen Geschäften aufzutreten;

3. als Rechtsanwalt, Notar oder Kaufmann in Gerichtsverfahren gegen das Zentrum einzugreifen;

4. im Interesse des Zentrums zu klagen, anzuzeigen oder zu verfolgen, außer wenn dies unentgeltlich geschieht.

[Der vorhergehende Absatz findet ebenfalls Anwendung auf alle Personen, die dem Rat nicht angehören und den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.]²⁴

Art. 10. [Der Rat wählt unter seinen stimmberechtigten Mitgliedern den Präsidenten und die Vizepräsidenten, wobei jede im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertretene anerkannte Fraktion entweder durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten vertreten ist.]²⁵

Art. 11. §1. [Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.]²⁶

Die Beschlüsse des Rates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§2. Wenn bei einer ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt, kann der Beschluss auf jeder Sitzung, die wenigstens dreißig Tage nach der ersten Abstimmung stattfindet, mit relativer Mehrheit gefasst werden. Sollte sich auf dieser Sitzung eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

§3. Die Bestimmungen von §2 des vorliegenden Artikels finden keine Anwendung auf die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

Wenn bei diesen Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, bei der die relative Mehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erhält der jüngste Kandidat den Vorrang.

Art. 12. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann sich bei den Sitzungen des Rates durch eines ihrer Mitglieder, das diesen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnt, vertreten lassen.

Art. 13. [Die im Zentrum vertretenen anerkannten Gewerkschaftsorganisationen bestimmen jeweils ein Personalmitglied, das mit beratender Stimme an dem Teil der Sitzung des Verwaltungsrates teilnimmt, in dem Beschlüsse bezüglich der allgemeinen Politik der Sendungen, ihrer Ausführungsmodalitäten und des Programmplans behandelt werden.]²⁷

Art. 14. Jedes Mitglied des Rates kann [nach Rücksprache mit dem Direktor] die unverzügliche Aushändigung jeden Protokolls oder Berichts über einen Beschluss gleich welchen Organs des Zentrums verlangen. Es kann ebenfalls [nach Rücksprache mit dem Direktor]²⁸ und je nach den dienstlichen Möglichkeiten entweder die Aufnahme oder die schriftliche Aufzeichnung jeder Sendung beantragen. Die betreffenden Dokumente, Kopien oder Aufnahmen müssen ihm umgehend übergeben werden.

Art. 15. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der bestimmt wird, nach welchem Modus er seine Befugnisse ausübt und in der die Einschränkungen und Formen festgelegt werden, gemäß denen er diese Befugnisse seinem Präsidenten, [...] ²⁹ und dem Direktor übertragen kann.

Diese Geschäftsordnung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

Art. 16. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legt den Betrag der Anwesenheitsgelder fest, die den Mitgliedern des Rates gewährt werden können. Sie legt die Entschädigungen für Reise- und Aufenthaltskosten fest.

Abschnitt 2. - Der Ständige Ausschuss

Art. 17 - Art. 26. [...] ³⁰

Abschnitt 3. - Der Direktor

Art. 27. [[§1 -] Die Dienststellen des Zentrums werden unter der Aufsicht des Rates von einem Direktor geleitet.]³¹

[§2 - Der Rat schreibt die zu besetzende Direktorenstelle aus. Dazu legt er die Zielvorgaben für das Zentrum fest und erstellt für die Direktorenstelle eine Aufgabenbeschreibung sowie ein Anforderungsprofil. Die Zielvorgaben, die Aufgabenbeschreibung und das Anforderungsprofil werden durch die Regierung genehmigt.

²⁴ ersetzt durch D. 08.11.04, Art. 3

²⁵ abgeändert D. 16.10.95, Art. 10; ersetzt D. 08.11.04, Art. 4

²⁶ abgeändert D. 16.10.95, Art. 11; ersetzt D. 18.10.99, Art. 4; D. 08.11.04, Art. 5

²⁷ abgeändert D. 16.10.95, Art. 12

²⁸ abgeändert D. 16.10.95, Art. 13

²⁹ abgeändert D. 16.10.95, Art. 14

³⁰ aufgehoben D. 16.10.95, Art. 15

³¹ ersetzt D. 16.10.95, Art. 16

Die Regierung setzt nach Gutachten des Rates ein Sachverständigenkollegium ein, das aus höchstens fünf Personen besteht. Gemeinsam mit dem Sachverständigenrat arbeitet der Rat das Auswahlverfahren aus und legt es der Regierung zur Genehmigung vor.

Das Auswahlverfahren muss zumindest folgende Punkte umfassen:

- eine Auswertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen durch das Sachverständigenkollegium;
- eine Anhörung der Bewerber, deren Unterlagen dem Anforderungsprofil entsprechen, durch das Sachverständigenkollegium, in deren Rahmen die Bewerber ihr Konzept zur Umsetzung der festgelegten Zielvorgaben vorstellen;
- eine Klassierung der Bewerber als Ergebnis des Auswahlverfahrens.

Das Sachverständigenkollegium legt dem Rat am Ende des Auswahlverfahrens eine Liste mit der Rangfolge der Bewerber vor. Hält der Rat sich nicht an die vorgegebene Reihenfolge bei der Einstellung des Direktors, so muss diese Entscheidung ausführlich begründet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Rat stellt den Direktor für sechs Jahre ein; eine mehrmalige Verlängerung des Mandats um weitere sechs Jahre ist möglich.

Der Direktor kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit nur aus triftigem Grund durch Beschluss des Rates abberufen werden. Der Direktor ist vor der Entscheidung über die Abberufung anzuhören.]³²

Art. 28. [Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates teil.]³³

Art. 29. [Der Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Rates beauftragt.

Er vertritt das Zentrum bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.]³⁴

Art. 30. Das Verwaltungspersonal und das technische Personal, das dem Zentrum vom "Institut de la Radio-Television belge de la Communauté française" und vom "Belgische Radio en Televisie, Nederlandse Uitzendingen" zur Verfügung gestellt wird, untersteht für die Ausführung der ihm vom Zentrum anvertrauten Aufgaben dem Direktor.

Art. 31. [Bei äußerster Dringlichkeit übt der Direktor die Befugnisse des Rates im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen aus.]³⁵

KAPITEL III. - SCHUTZ DER IDEOLOGISCHEN UND PHILOSOPHISCHEN TENDENZEN

Art. 32. [Der Rat sorgt für die Meinungsfreiheit der verschiedenen ideologischen und philosophischen Tendenzen.]³⁶

Art. 33. [...] ³⁷

KAPITEL IV. - FINANZEN

Art. 34. §1. Die Einnahmen des Zentrums bestehen insbesondere aus:

1. dem Betrag der Mittel, die [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³⁸ dem Zentrum zur Verfügung stellt;
2. dem Betrag an Schenkungen und Vermächtnissen, die ihm mit der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen;
3. den Anleihen, die es aufnehmen darf, unter anderem durch die Ausgabe von Obligationen;
4. den Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und eigenen Ton- und Bildaufnahmen und den Einnahmen aus dem Verkauf und der Vermietung ihrer Produktionen sowie aus der Bezahlung von Dienstleistungen in gleich welcher Form;
- [5. den Einnahmen aus Werbung;
6. den aufgrund der in Artikel 6 angeführten Zusammenarbeitsabkommen entstehenden Einnahmen.]³⁹

§2. [...] ⁴⁰

Art. 35. [...] ⁴¹

³² ersetzt D. 16.06.08, Art. 15

³³ ersetzt D. 16.10.95, Art. 16

³⁴ ersetzt D. 16.10.95, Art. 16

³⁵ ersetzt D. 16.10.95, Art. 18

³⁶ ersetzt D. 16.10.95, Art. 19

³⁷ aufgehoben D. 16.10.95, Art. 20

³⁸ abgeändert D. 08.11.04, Art. 6

³⁹ Nrn 5 und 6 ersetzt D. 16.10.95, Art. 21

⁴⁰ ersetzt D. 25.05.09, Art. 110; aufgehoben D. 25.02.13, Art. 57 – Inkraft: 01.01.13

⁴¹ abgeändert D. 16.10.95, Art. 22; D. 08.11.04, Art. 6; aufgehoben D. 25.05.09, Art. 111 – Inkraft: 01.01.10

KAPITEL V. - ÜBERGANGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 36. [Für die Legislaturperiode des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die am 13. Juni 2004 begonnen hat, gelten die vom Parlament am 16. September 2004 bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums als stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von Artikel 8 § 1 Absätze 1 und 2.

Für die Legislaturperiode des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die am 13. Juni 2004 begonnen hat, wird die Anzahl der Mitglieder mit beratender Stimme am Tage der Verabschiedung des Dekrets vom 8. November 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Am selben Tag werden diese Mitglieder vom Parlament gemäss Artikel 8 § 1 Absätze 3 und 4 bezeichnet.]⁴²

Art. 37. [Aufhebende Bestimmung]

Art. 38. [Abändernde Bestimmung]

⁴² ersetzt D. 18.10.99, Art. 3; D. 08.11.04, Art. 8